FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

S. Königl. Majest. in Preussen Allergnädigst neu-approbirte Kriegs-Articul Vor die Unter-Officier und gemeine Soldaten so wohl von Infanterie und ...

Friedrich Wilhelm <I., Preußen, König>

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1713

VD18 90805046

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193362

Visual Library

Franckesche Stiftungen zu Halle

159 7 2

101. D. 4.

Franckesche Stiftungen zu Halle

S. Königl. Majest. in Preussen Allergnädigst neu-approbirte Kriegs-Articul

Vor die Unter-Officier und gemeine Soldaten so wohl von Infanterie und Dragouner/ als auch Cavallerie und Artillerie

Von 12. Jul. 1713.

Franckesche Stiftungen zu Halle

ARTICULUS I.

Gottesfurcht

EIn jeder Soldat und wer sich sonsten bey denen Regimentern/ Bataillons und Compagnien aufhält/ muß sich eines Christlichen und Gottsfürchtigen Wandels befleißigen/ alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten/ bey den Predigten und Gottes-Diensten zu gehöriger Zeit sich fleißig/ und so bald darzu umgeschlagen wird/ einfinden/ und solche ohne Ursach nicht versäumen/ sich auch des Mißbrauchs des allerheiligsten Nahmens GOttes/ und seiner Sacramente durch Fluchen und Schweren bey Straffe des Stockhauses/ Pfahls/ Spißruthen oder anderer arbitrairen Straffe gäntzlich enthalten.

ART. II.

Zauberey ꝛc.

Welcher Soldat den allerheiligsten Nahmen GOttes durch Beschwerung der Waffen/ Festmachen oder andere dergleichen verbothene Teuffels-Künste und Zaubereyen mißbrauchet/ GOttes Majestät/ Eigenschafften/ Verdienst und Sacrament/ oder heiliges geoffenbahrtes Wort lästert/ schmähet und schändet/ hat nach Göttlichen und weltlichen Gesetzen sein Leben verlohren.

ART. III.

Soldaten-Pflicht insgemein/

Ein jeder Soldat ist verbunden/ zuforderst Sr. Königlichen Majestät als seinem Oberhaupte und Krieges-Herren/ getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ Seine Königliche Majestät gebührlich zu respectiren und zu ehren/ Deroselben und Dero Armee Nutzen und Wohlfahrt zu befordern/ dagegen allen Schaden, und Nachtheil abzuwenden/ und

und sich durchaus in keinerley gefährliche Berathschlagung gegen Seine Königliche Majestät/ Dero Armee, Königreich und Lande finden zu lassen/ vielmehr/ wann er etwas schädliches erfahren solte/ so fort anzusagen/ und nicht zu verschweigen/ bey Straffe Ehre/ Leib und Lebens.

ART. IV.

gegen Generalität

Nechst diesem muß auch ein jeder Soldat Seiner Königlichen Majestät gesamten commandirenden Generalität/ als Seine Königliche Majestät selbst/ ehren/ auff keinerley Weise sich ihnen wiedersetzen/ so lieb ihm abermals seine Ehre/ Leib und Leben ist.

ART. V.

Salvegarden

Die Salvegardes und Schutz-Brieffe so wol von Seiner Königlichen Majestät selbsten / als auf Ordre von Dero Generalität ausgestellet/ müssen bey Leib- und Lebens-Straffe respectiret werden.

ART. VI.

Gehorsam

So sollen auch alle und jede Unter-Officirer und Soldaten denen Ober-Officirern vom ersten biß zum letzten / sie seyn von demselben oder einem andern Regiment/ mit allem gebührenden Respect und Gehorsam begegnen.

ART. VII.

Commando

Welcher Soldat aber der Ober- auch nach Gelegenheit derer Un-Officirer Amts Commando sich entgegen setzet / es sey auch nur mit Worten/ oder raisonniren/ derselbe soll nach Condition des Beleidigten und der beschaffenen Umständen mit dreyßig-mahligem Gassen-lauffen beleget; Wer aber zu dem Ende seinen Degen entblösset/ oder ander Gewehr ziehet/ arquebusiret werden.

ART. VIII.

Schlägereyen

Alle Schlägereyen und unnöthige Händel werden bey Straffe der Spißruthen verbothen/ und soll jeder Soldate sein Gewehr nicht anders als zur Noth und Gegenwehr brauchen; Wer aber darwider handeln/ und vorsetzlich/ er sey Unter-Officirer oder Gemeiner/ seinen Cameraden damit verletzen und beschädigen/ oder gar entleiben solte/ derselbe wird nach befundenen Umständen und Erkänntniß des Kriegs-Rechts an Leib- und Leben gestraffet.

ART. IX.

Duell

Insonderheit aber sollen diejenigen/ so wol Unter-Officirer als gemeine Soldaten/ welche einander vorsetzlich und muthwillig zu einem Duell auszufordern sich gelüsten lassen/ wenn dabey eine Entleibung erfolgen solte/ ohne alle Gnade auffgehänget/ die gefährliche Verwundungen aber/ so in einem solchen Duell geschehen/ nach Beschaffenheit der Umstände/ mit ewiger Vestungs-Arbeit/ oder anderer harten Leibes-Straffe gestraffet werden.

ART. X.

Spielen.

Das Spielen/ es geschehe mit Karten oder Würffeln/ wird bey Straffe der Spißruthen verbothen.

ART. XI.

Zapffen-Schlag.

Welcher Soldate nach dem Zapffen-Schlage sich in seinem Quartier nicht finden lässet/ soll mit Gassen-Lauffen gestraffet werden.

ART. XII.

Arbeit

Zur Arbeit/ es sey im Felde/ Belagerungen oder Garnisonen muß der Soldat sich willigst und zu rechter Zeit einfinden/ bey Straffe des Gassen-Lauffens/ wer sich aber solcher Arbeit/ es sey mit Worten oder gar thätlich widersetzet/ hat Leib und Lebens-Straffe zu gewarten.

ART. XIII.

Allarm

Bey besetzter Wache/ insonderheit Nacht-schlaffender Zeit/ muß niemand unnöthigen Allarm machen: bey Straffe der Spißruthen/ auch nach Befinden/ Lebens-Straffe.

ART. XIV.

Wache

Wer die Wache versäumet oder truncken darauf kommt/ daß er sie nicht bestellen kan/ soll mit Gassen-Lauffen bestraffet werden.

ART. XV.

Schildwache

Wer auf der Schildwache schläfft/ oder gehet vor der Ablösung weg/ oder trincket sich so voll/ daß er die Wache nicht versehen kan/ soll/ wann es im Felde und bey Belagerungen/ da man gegen den Feind stehet/ geschiehet/ arquebusiret/ ausser dem aber/ wo dergleichen Gefahr nicht ist/ mit dreyßig-mahligem Gassen-Lauffen gestraffet werden.

Art.

Franckesche Stiftungen zu Halle

ART. XVI.

Der Wache sich nicht wiedersetzen

Kein Soldate muß sich dem Wacht-habenden Officier oder sonst jemand von der Wacht/ sie seyn von Seiner Königlichen Majestät oder frembder Potentaten Trouppen/ wenn sie mit einander auff Commando stehen/ in Verrichtungen/ darzu er commandiret wird/ widersetzen/ noch sich sonsten ungebührlich erzeigen/ bey Straffe Gassen-Lauffens.

ART. XVII.

Zug-Ordnung

Zum Marche und zum Commando auf die gewöhnlichen Sammel-Plätze/ muß sich jedweder Soldat/so bald darzu umgeschlagen wird/ einfinden/ die Zug-Ordnung richtig halten/ von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten bleiben/ bey Straffe der Spißruthen; Derjenige Soldat der im Lager/ in der Vestunge/ in Quartieren und Guarnison, es sey in kleinen oder grossen Städten/ eine Viertelstunde ab-oder Seit-werts/ absonderlich auf Marche, dergestalt betroffen würde/ daß er mit dem Gesichte sich zurück kehrete/ und darzu keinen Urlaub hat/noch andere redliche Ursachen anzeigen und erweisen kan/ soll als ein Deserteur an Leib und Leben gestraffet werden.

ART. XVIII.

Flucht

Welcher Soldat auch/ es sey in Schlachten/Scharmützeln/ Stürmen/ oder bey was Gelegenheit es immer wolle/ vor dem Feind zu erst die Flucht nimmt/ und seinen Posten/ Schildwache/ oder andere Herren-Dienste verlässet/ ehe und bevor er seine Pflicht und Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen/soll/wofern man seiner wieder habhafft werden kan/ sonder alle Gnade am Leben gestraffet und arquebusiret werden.

ART. XIX.

Deserteren

Welcher Soldat aber gar meineydiger Weise davon läufft/es sey auf Marchen/ im Felde/ Lager oder Garnisonen/ derselbe soll/ wann er wieder ertappet wird/ ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden/ ihm auch hierunter keine Entschuldigung zu statten kommen/ es mag derselbe mit Gewalt zu Krieges-Diensten gezwungen/ von andern darzu verführet/ oder solche Desertion zum ersten/ zweyten oder dritten mahle geschehen seyn/ sondern er soll solchenfalls ohne alle Gnade aufgehangen werden.

Art.

ART. XX.

correspondiren rc. Kein Soldat soll mit dem Feind mündlich oder schrifftlich correspondiren/ oder demselben die Losung offenbahren/ bey Lebens-Straffe.

ART. XXI.

Überlauffen Wer zum Feinde überläufft/ dessen Nahme soll an Galgen geschlagen/ und da er wieder ertappet wird/ ohne alle Gnade gehencket werden.

ART. XXII.

Rottirung Alle verdächtige Rottirungen/ Zusammenkünffte/ Berathschlagungen/ seynd bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen/ auch sollen deren Anstiffter und Urheber alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und exequiret werden.

ARTIC. XXIII.

zwiefache Ehe rc. Wer eine Weibes-Person mit Gewalt schändet/ desgleichen diejenige/ welche das Laster der zwiefachen Ehe/ mit dem Ehebruch begehen/ sollen an Leib und Leben gestraffet werden.

ART. XXIV.

Sponsalien ohne consens des Officiers Welcher Unter-Offirirer oder gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Officirer sich mit einer Weibes-Person ehelich versprechen oder verkuppeln solte/ derselbe soll an statt der vorhin verordneten einjährigen Vestungs-Arbeit inskünfftige funffzehen mahl in einem Tage durch zwey hundert Mann die Gassen lauffen/ die Weibes-Person aber ein Jahr ins Spinnhaus condemniret seyn/ auch solche Zusagen/ wenn sie gleich eydlich geschehen/ und das Frauens-Mensch geschwängert worden/ vor null und nichtig erklähret/ im Fall aber/ da die Priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen/ die vorgesetzte Straffe verdoppelt werden.

ART. XXV.

Quartier Ein jeder Soldat soll sich mit dem Quartier/ so ihm nach der neuen von Seiner Königlichen Majestät publicirten Ordonnantz angewiesen worden/ begnügen lassen/ und nicht vor sich selbst Quartier einnehmen/ wer sich aber darwider setzet/ als ein Meutmacher an Leib und Leben gestraffet werden.

Art.

Franckesche Stiftungen zu Halle

ART. XXVI.

Welcher Soldat seinen Wirth/ Wirthin oder Gesinde ungebührlich tractiret/ soll aus schärffeste nach Beschaffenheit der Umstände und Erkänntniß des Krieges-Rechts/ gestraffet werden. Wirths-Tractament

ART. XXVII.

Welcher Soldat sein Gewehr/ Waffen und Kleidung/ auch alles andere/ was zur Heren-Mondur gehöret/ wegwirfft/ muthwillig verderbet/ verkauffet/ versetzet oder aufs Spiel bringet/ soll das erste und zweyte mahl mit Gassen-Lauffen/ das dritte mahl aber am Leben gestraffet werden. Mondur

ART. XXVIII.

Welcher Soldate unnöthige Schulden ohne Vorwissen seiner Officirer machen/ und darüber Klage kommen würde/ derselbe soll/ wann er solche nicht zu bezahlen vermögend/ am Leibe/ nachdem auch die Schuld ein grosses oder weniges austräget/ desto härter gestraffet werden. Schulden

ART. XXIX.

Kein Soldat soll einigen Menschen/ er sey Seiner Königlichen Majestät Unterthan oder nicht/ berauben oder mit Gewalt etwas nehmen/ es sey auff freyer Strasse/ im marchiren durchs Land/ oder auch in Vestungen/ Städten/ Dörffern und Lagern/ bey Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe. Rauben

ART. XXX.

Alle Diebereyen und gewaltsame Einbrüche sollen ohnnachläßig am Leben gestraffet werden. Dieberey

ART. XXXI.

Bey der Musterung soll jeder Soldate sein eigenes/ keinesweges aber gelehnt fremdes Gewehr und Mondur haben/ bey Straffe der Spießruthen. Gewehr rc.

ART. XXXII.

Die Soldaten/ so sich zur Musterung vermiethen/ sollen des Lebens verlustig seyn. Vermiethen

Art.

ART. XXXIII.

um Geld ruffen.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Krieges-Volcks um Geld ruffet/ soll als ein Meutmacher ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

ART. XXXIV.

Sold und Brod

Da der Sold/ oder auch das Brodt/ nicht allemahl richtig zu rechter Zeit folgen könte/ sollen Seiner Königlichen Majestät Soldaten dennoch ihre Dienste willig leisten/ und gewärtig seyn/ daß ihnen alles/ so sich nach gehaltener Abrechnung finden wird/ richtig gut gethan werden soll.

ART. XXXV.

Gehorsam insgemein

Letzlich und überhaupt ist jeder Soldate verbunden/ seines Commandeurs Geboten nachzuleben/ und allen öffentlichen unter Trommel/ Paucken und Trompeten angekündigten Geboten und Verboten bey der darinnen alsdann gesetzten Straffe nachzukommen und gehorsame Folge zu leisten; Wornach sich also jedermänniglich von denen Soldaten gehorsamst zu achten. Signat. Berlin den 12. Jul. 1713.

Den 12. April in diesem Jahre waren Sr. Königl. Majest. in Preuß. Fr. le Dr. IG VVIL, he L M alhier in Halle, und nahmen die sämtl. Anstalten des hiesigen Waysenhauses zu Glaucha an Halle in selbst eigener hohen Person zur Mittags-Zeit, da wir speiseten, im Augen-Schein.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. II.

101 D 4

Franckesche Stiftungen zu Halle

Franckesche Stiftungen zu Halle